Uettingen

Gemeinde Uettingen

Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates Uettingen

Sitzungsdatum:	Mittwoch, den 09.12.2020
Beginn:	19:00 Uhr
Ende	21:55 Uhr
Ort, Raum:	Aalbachtalhalle Uettingen (Gemeinderaum)

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1 Vergabe der hoheitlichen Bestattungsaufgaben; hier: Bekanntgabe der Angebote

2 Südlink Kabeltrasse; Beteiligung als Träger öffentlicher Belange am Planfeststellungsverfahren

3 Bauantrag (isolierte Befreiung): Aufstellung eines Ofens für Festbrennstoffe im bestehenden Wochenendhaus auf Fl.Nr. 1555/1, Ostnert, Uettingen

4 Bauantrag: Umbau/Neubau Wohnanlage Wohnen am Schloss - Haus A/Gutshaus - auf Fl.Nr. 1, Gutshof 2, Uettingen

5 Bauantrag: Umbau/Neubau Wohnanlage Wohnen am Schloss - Haus B/Scheune - auf Fl.Nr. 1/4 und 13, Gutshof und Pfarrgasse 6, Uettingen

6 Bauantrag: Umbau/Neubau Wohnanlage Wohnen am Schloss - Haus C/Pferdestall - auf Fl.Nr. 1 und 1/4, Gutshof 2, Uettingen

7 Bauantrag: Umbau/Neubau Wohnanlage Wohnen am Schloss - Haus D und E/Remise und Schweizer Haus - auf Fl.Nr. 1 und 1/5, Gutshof 2 und 2a, Uettingen

8 Bauantrag: Umbau/Neubau Wohnanlage Wohnen am Schloss - Haus F/Brunnenhaus - auf Fl.Nr. 1, Gutshof 2, Uettingen

9 Wasserrecht; Antrag auf Grundwasserentnahme aus einem Brauchwasserbrunnen auf Fl.Nr. 2396/1 Gemarkung Uettingen; hier: Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange

10 Abwasserbeseitigung; Einleiten von Mischwasser aus dem URUE 4 A in den Aalbach; hier: Bekanntgabe eines Wasserrechtsbescheides des Landratsamtes und weiteres Vorgehen

11 Straßenbeleuchtung; Erneuerung der Beleuchtungsanlagen der Bayernstraße im Zuge der Wasser- und Kanalleitungssanierung BA 02 Teil 3

12 Wasserversorgung; Erstellung eines Betriebs- und Organisationshandbuches inkl. Maßnahmenplan

13 Schaffung einer Planstelle für einen Quartiermanager

14 Einführung einer Gemeinde-App als Informationsmedium; Angebot Fa. P-Serv.de

15 Verschiedenes - Mitteilungen - Anfragen

15.1 Richtlinie zur Förderung des Aufbaus von gigabitfähigen Breitbandnetzen

Anwesenheitsliste

Vorsitzende/r

Schüttler, Edgar

Gemeinderäte

Bachmann, Manuel

Brehm, Ursula

Büttner, Stefan

Fleischmann, Klaus

Hellmann, Gabriele

Hoffmann, Thomas

Kampert, Anna

Krämer, Johannes

Meyer, Martin

Schätzlein, Herbert

Schmidt, Michael

Wind, Markus

Schriftführer/-in

Boche, Ina

Presse

Main-Post GmbH & Co.KG

Abwesende und entschuldigte Personen:

Öffentlicher Teil

Zu Beginn der öffentlichen Sitzung stellte der Vorsitzende fest, dass alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und das Gremium beschlussfähig ist.
Nachdem gegen den öffentlichen Teil der Niederschrift aus der Sitzung vom 04.11.2020 keine Einwände erhoben wurden, gilt die Niederschrift als genehmigt.

TOP 1 Vergabe der hoheitlichen Bestattungsaufgaben; hier: Bekanntgabe der Angebote

Sachverhalt:

Für den Neuerlass der Friedhofsgebührensatzung zum 01.01.2022 wurden Leistungsverzeichnisse für die hoheitlichen Bestattungsaufgaben, mit der Aufforderung zur Angebotsabgabe, an drei Bestatter versandt. Als Rückgabefrist war der 31.10.2020 vorgegeben.

Ein Bestatter hat kein Angebot abgegeben.
Von den anderen zwei Angeboten, wurde eines nach der Rückgabefrist, am 04.11.2020, zugesandt. Das Angebot ist somit nicht wertbar, wird aber trotzdem im Preisvergleich zur Orientierung mit aufgeführt.

Für den Preisvergleich wurde die gängigsten Tätigkeiten, das Öffnen und Schließen von Erdbestattungen, Urnenerdbestattungen und Urnengrabfächern, aufgeführt:

(Bei den Preisangaben handelt es sich um Nettopreise.)

	Öffnen/Schließen Erdbestattung	Öffnen/Schließen Urnenerdbestattung	Öffnen/Schließen Urnengrabfächer
Firma A	200,00 €	100,00 €	50,00 €
Firma B	395,00 €	125,00 €	62,50 €

Das Angebot wird hiermit bekannt gegeben, über eine Auftragsvergabe wird in nichtöffentlicher Sitzung entschieden.

TOP 2 Südlink Kabeltrasse; Beteiligung als Träger öffentlicher Belange am Planfeststellungsverfahren

Sachverhalt:

Für das Projekt „Südlink“ (Höchstspannungsleitung Brunsbüttel-Großgartach) wurde nach allgemeinen Vorinformationen zu Beginn des Jahres 2019 das gesamte Genehmigungsverfahren aufgenommen. Als erster Teil wurde von der Bundesnetzagentur auf Antrag der Vorhabensträger TenneT TSO GmbH und Transnet BW GmbH das entsprechende Bundesfachplanungsverfahren (früher Raumordnungsverfahren) gemäß Netzausbaubeschleunigungsgesetz (NABEG) durchgeführt, in dem ein Trassenkorridor festgelegt wurde. In diesem Zuge hat die Gemeinde unter TOP 10 der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 24.04.2019 als Träger öffentlicher Belange Stellung genommen und vorgetragen, dass der Leitungsverlauf möglichst weit östlich und damit in möglichst großem Abstand zur Ortslage angeordnet

werden soll. Weiter wurde das Thema unter TOP 8.3 der öffentlichen Sitzung vom 06.11.2019 behandelt.

Mit Schreiben vom 30.09.2020 hat die Bundesnetzagentur über den Abschluss des Bundesfachplanungsverfahrens und den hierdurch festgelegten Trassenkorridor informiert. Auf dieser Grundlage erfolgte als nächster Teil des Genehmigungsablaufs die Einreichung des Antrags auf Durchführung des Planfeststellungsverfahrens durch die Vorhabensträger.

Im Planfeststellungsverfahren wird über den konkreten Trassenverlauf innerhalb des zuvor festgelegten Korridors entschieden. Hierzu hat die Bundesnetzagentur nun mit Schreiben vom 20.11.2020 wiederum die Antragsunterlagen übersandt und Gelegenheit zur Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange bis zum 15.01. 2021 gegeben.

Aus den Antragsunterlagen ist nun der konkrete Trassenverlauf ersichtlich. Es ist festzustellen, dass sich der konkrete Trassenverlauf im östlichen Bereich des Korridors befindet und insoweit der in der Sitzung vom 24.04.2019 geäußerten Interessenslage der Gemeinde entspricht. Insoweit sind seitens der Gemeinde keine neuen Gesichtspunkte vorzutragen, es kann stattdessen in diesem Stadium des Planfeststellungsverfahrens weiter auf die Stellungnahme aus der Gemeinderatssitzung vom 24.04.2019 verwiesen werden.

Sofern sich im Fortgang des Verfahrens eine weitere Konkretisierung der Trasse ergibt bzw. weitere Beteiligungen im Verfahren erfolgen, kann ggf. nochmals Stellung genommen werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, im Rahmen der Beteiligung am Planfeststellungsverfahren für die Kabeltrasse der Höchstspannungsleitung Brunsbüttel-Großgartach (Südlink) auf die in der Gemeinderatssitzung vom 24.04.2019 abgegebene Stellungnahme zu verweisen, wonach die Trasse möglich weit östlich und damit möglichst weit entfernt von der Ortslage Uettingen angeordnet werden soll. Ferner sollte darauf geachtet werden, dass eine Beweissicherung vorher und nachher erfolgt. Die Unterführung sollte mindestens 1 Meter von der Talsohle unterquert werden.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	**13**
Nein:	**0**
Persönliche Beteiligung:	-

TOP 3 Bauantrag (isolierte Befreiung): Aufstellung eines Ofens für Festbrennstoffe im bestehenden Wochenendhaus auf Fl.Nr. 1555/1, Ostnert, Uettingen

Sachverhalt:

Mit Unterlagen vom 19.11.2020 wird die baurechtliche Genehmigung in Form einer sog. isolierten Befreiung gem. Art. 63 Abs. 3 BayBO für das o. g. Vorhaben beantragt.

Geplant ist die Aufstellung eines Ofens für Festbrennstoffe im bestehenden Wochenendhaus auf dem Grundstück Fl.Nr. 1555/1, im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Oben am Ostnert“ von Uettingen.

Dieses Vorhaben wäre an sich gem. Art. 57 Abs. 1 Nr. 2 BayBO verfahrensfrei. Da laut Bebauungsplan „Oben am Ostnert“ (Ziff. 8) ausschließlich die Verwendung von Flüssiggas für

die Beleuchtung und Beheizung von Gebäuden zulässig ist, liegt insoweit eine Abweichung vom Bebauungsplan vor, für die baurechtlich keine Genehmigung, jedoch eine Befreiung von dieser Festsetzung des Bebauungsplans (isolierte Befreiung) erforderlich ist.

Dieser Befreiung steht aus gemeindlicher Sicht nichts entgegen. Eine Stellungnahme des zuständigen Kaminkehrermeisters ist in Anlage beigefügt.

Die Entscheidung über isolierte Befreiungen wurde im Zuge der letzten Vereinfachung des Baurechts auf die Gemeinden übertragen, sodass über den vorliegenden Antrag durch einen Bescheid der VGem entschieden wird.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die beantragte isolierte Befreiung bezüglich der im Bebauungsplan „Oben am Ostnert“ von Uettingen festgesetzten Art der Beheizung (Flüssiggas) für die Aufstellung eines Ofens für Festbrennstoffe im bestehenden Wochenendhaus auf Fl.Nr. 1555/1 zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	**11**
Nein:	**2**
Persönliche Beteiligung:	-

TOP 4 Bauantrag: Umbau/Neubau Wohnanlage Wohnen am Schloss - Haus A/Gutshaus - auf Fl.Nr. 1, Gutshof 2, Uettingen

Sachverhalt:

Im Bereich des Areals am Schloss sollen die dort vorhandenen Gebäude als Bestandteile der zukünftigen Wohnanlage „Wohnen am Schloss“ abgebrochen bzw. umgebaut werden.

Hierzu hat die Wohnen in Uettingen GmbH, Würzburg, als Projektentwickler insgesamt fünf Bauanträge für die in dem Gesamtprojekt enthaltenen Einzelmaßnahmen eingereicht. Im Hinblick auf den Denkmalschutz wurde das Gesamtprojekt bereits mit dem Landesamt für Denkmalpflege abgestimmt. Da die baurechtlichen Abstandsflächenvorgaben nicht vollständig eingehalten werden können, wurde eine diesbezügliche Befreiung beantragt. Im Hinblick auf den Stellplatzbedarf enthalten die Antragsunterlagen einen Nachweis von 48 Stellplätzen für das Gesamtprojekt.

Der in dieser Beschlussvorlage behandelte Bauantrag betrifft den als Haus A bezeichneten Umbau und die Sanierung des Gutshauses auf Fl.Nr. 1 Gemarkung Uettingen.

Der Vorhabensbereich ist insgesamt baurechtlich dem unbeplanten Innenbereich gem. § 34 BauGB zuzurechnen, in dem Vorhaben zulässig sind, die sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der überbauten Grundstücksfläche in die Umgebungsbebauung einfügen. Dies ist im vorliegenden Fall erfüllt, die Antragsunterlagen einschließlich der Nachbarunterschriften sind vollständig, sodass der Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nichts entgegensteht. Die im Gesamtvorhaben enthaltenen Einzelaspekte wie z.B. der Denkmalschutz, obliegen der Prüfung des Landratsamtes im Rahmen des Genehmigungsverfahrens.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, dem Vorhaben das baurechtliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB und die denkmalschutzrechtliche Zustimmung gem. Art. 15 DSchG zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	**13**
Nein:	**0**
Persönliche Beteiligung:	-

TOP 5 Bauantrag: Umbau/Neubau Wohnanlage Wohnen am Schloss - Haus B/Scheune - auf Fl.Nr. 1/4 und 13, Gutshof und Pfarrgasse 6, Uettingen

Sachverhalt:

Im Bereich des Areals am Schloss sollen die dort vorhandenen Gebäude als Bestandteile der zukünftigen Wohnanlage „Wohnen am Schloss“ abgebrochen bzw. umgebaut werden.

Hierzu hat die Wohnen in Uettingen GmbH, Würzburg, als Projektentwickler insgesamt fünf Bauanträge für die in dem Gesamtprojekt enthaltenen Einzelmaßnahmen eingereicht. Im Hinblick auf den Denkmalschutz wurde das Gesamtprojekt bereits mit dem Landesamt für Denkmalpflege abgestimmt. Da die baurechtlichen Abstandsflächenvorgaben nicht vollständig eingehalten werden können, wurde eine diesbezügliche Befreiung beantragt. Im Hinblick auf den Stellplatzbedarf enthalten die Antragsunterlagen einen Nachweis von 48 Stellplätzen für das Gesamtprojekt.

Der in dieser Beschlussvorlage behandelte Bauantrag betrifft den als Haus B bezeichneten Umbau/Sanierung der Scheune auf Fl.Nr. 1/4 und 13, Gutshof und Pfarrgasse 6, zu sieben Wohneinheiten.

Der Vorhabensbereich ist insgesamt baurechtlich dem unbeplanten Innenbereich gem. § 34 BauGB zuzurechnen, in dem Vorhaben zulässig sind, die sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der überbauten Grundstücksfläche in die Umgebungsbebauung einfügen. Dies ist im vorliegenden Fall erfüllt, die Antragsunterlagen einschließlich der Nachbarunterschriften sind vollständig, sodass der Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nichts entgegensteht. Die im Gesamtvorhaben enthaltenen Einzelaspekte wie z.B. der Denkmalschutz, obliegen der Prüfung des Landratsamtes im Rahmen des Genehmigungsverfahrens.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, dem Vorhaben das baurechtliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB und die denkmalschutzrechtliche Zustimmung gem. Art. 15 DSchG zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	**13**
Nein:	**0**
Persönliche Beteiligung:	-

TOP 6 Bauantrag: Umbau/Neubau Wohnanlage Wohnen am Schloss - Haus C/Pferdestall - auf Fl.Nr. 1 und 1/4, Gutshof 2, Uettingen

Sachverhalt:

Im Bereich des Areals am Schloss sollen die dort vorhandenen Gebäude als Bestandteile der zukünftigen Wohnanlage „Wohnen am Schloss“ abgebrochen bzw. umgebaut werden.

Hierzu hat die Wohnen in Uettingen GmbH, Würzburg, als Projektentwickler insgesamt fünf Bauanträge für die in dem Gesamtprojekt enthaltenen Einzelmaßnahmen eingereicht. Im Hinblick auf den Denkmalschutz wurde das Gesamtprojekt bereits mit dem Landesamt für Denkmalpflege abgestimmt. Da die baurechtlichen Abstandsflächenvorgaben nicht vollständig eingehalten werden können, wurde eine diesbezügliche Befreiung beantragt. Im Hinblick auf den Stellplatzbedarf enthalten die Antragsunterlagen einen Nachweis von 48 Stellplätzen für das Gesamtprojekt.

Der in dieser Beschlussvorlage behandelte Bauantrag betrifft den als Haus C bezeichneten Umbau/Sanierung des Pferdestalls auf Fl.Nr. 1 und 1/4, Gutshof 2, zu elf Wohneinheiten.

Der Vorhabensbereich ist insgesamt baurechtlich dem unbeplanten Innenbereich gem. § 34 BauGB zuzurechnen, in dem Vorhaben zulässig sind, die sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der überbauten Grundstücksfläche in die Umgebungsbebauung einfügen. Dies ist im vorliegenden Fall erfüllt, die Antragsunterlagen einschließlich der Nachbarunterschriften sind vollständig, sodass der Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nichts entgegensteht. Die im Gesamtvorhaben enthaltenen Einzelaspekte wie z.B. der Denkmalschutz, obliegen der Prüfung des Landratsamtes im Rahmen des Genehmigungsverfahrens.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, dem Vorhaben das baurechtliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB und die denkmalschutzrechtliche Zustimmung gem. Art. 15 DSchG zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	**13**
Nein:	**0**
Persönliche Beteiligung:	-

TOP 7 Bauantrag: Umbau/Neubau Wohnanlage Wohnen am Schloss - Haus D und E/Remise und Schweizer Haus - auf Fl.Nr. 1 und 1/5, Gutshof 2 und 2a, Uettingen

Sachverhalt:

Im Bereich des Areals am Schloss sollen die dort vorhandenen Gebäude als Bestandteile der zukünftigen Wohnanlage „Wohnen am Schloss“ abgebrochen bzw. umgebaut werden.

Hierzu hat die Wohnen in Uettingen GmbH, Würzburg, als Projektentwickler insgesamt fünf Bauanträge für die in dem Gesamtprojekt enthaltenen Einzelmaßnahmen eingereicht. Im Hinblick auf den Denkmalschutz wurde das Gesamtprojekt bereits mit dem Landesamt für Denkmalpflege abgestimmt. Da die baurechtlichen Abstandsflächenvorgaben nicht vollständig eingehalten werden können, wurde eine diesbezügliche Befreiung beantragt. Im Hinblick

auf den Stellplatzbedarf enthalten die Antragsunterlagen einen Nachweis von 48 Stellplätzen für das Gesamtprojekt.

Der in dieser Beschlussvorlage behandelte Bauantrag betrifft den Umbau/Sanierung der als Haus D und Haus E bezeichneten Remise und Schweizer Haus auf Fl.Nr. 1 und 1/5, Gutshof 2 und 2a zu zwei Wohneinheiten und einer offenen Garage.

Der Vorhabensbereich ist insgesamt baurechtlich dem unbeplanten Innenbereich gem. § 34 BauGB zuzurechnen, in dem Vorhaben zulässig sind, die sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der überbauten Grundstücksfläche in die Umgebungsbebauung einfügen. Dies ist im vorliegenden Fall erfüllt, die Antragsunterlagen einschließlich der Nachbarunterschriften sind vollständig, sodass der Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nichts entgegensteht. Die im Gesamtvorhaben enthaltenen Einzelaspekte wie z.B. der Denkmalschutz, obliegen der Prüfung des Landratsamtes im Rahmen des Genehmigungsverfahrens.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, dem Vorhaben das baurechtliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB und die denkmalschutzrechtliche Zustimmung gem. Art. 15 DSchG zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	**13**
Nein:	**0**
Persönliche Beteiligung:	-

TOP 8 Bauantrag: Umbau/Neubau Wohnanlage Wohnen am Schloss - Haus F/Brunnenhaus - auf Fl.Nr. 1, Gutshof 2, Uettingen

Sachverhalt:

Im Bereich des Areals am Schloss sollen die dort vorhandenen Gebäude als Bestandteile der zukünftigen Wohnanlage „Wohnen am Schloss“ abgebrochen bzw. umgebaut werden.

Hierzu hat die Wohnen in Uettingen GmbH, Würzburg, als Projektentwickler insgesamt fünf Bauanträge für die in dem Gesamtprojekt enthaltenen Einzelmaßnahmen eingereicht. Im Hinblick auf den Denkmalschutz wurde das Gesamtprojekt bereits mit dem Landesamt für Denkmalpflege abgestimmt. Da die baurechtlichen Abstandsflächenvorgaben nicht vollständig eingehalten werden können, wurde eine diesbezügliche Befreiung beantragt. Im Hinblick auf den Stellplatzbedarf enthalten die Antragsunterlagen einen Nachweis von 48 Stellplätzen für das Gesamtprojekt.

Der in dieser Beschlussvorlage behandelte Bauantrag betrifft den als Haus F bezeichneten Um- und Anbau des Brunnenhauses auf Fl.Nr. 1 zum Wohnhaus.

Der Vorhabensbereich ist insgesamt baurechtlich dem unbeplanten Innenbereich gem. § 34 BauGB zuzurechnen, in dem Vorhaben zulässig sind, die sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der überbauten Grundstücksfläche in die Umgebungsbebauung einfügen. Dies ist im vorliegenden Fall erfüllt, die Antragsunterlagen einschließlich der Nachbarunterschriften sind vollständig, sodass der Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nichts entgegensteht. Die im Gesamtvorhaben enthaltenen Einzelaspekte wie z.B. der Denkmalschutz, obliegen der Prüfung des Landratsamtes im Rahmen des Genehmigungsverfahrens.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, dem Vorhaben das baurechtliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB und die denkmalschutzrechtliche Zustimmung gem. Art. 15 DSchG zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	**13**
Nein:	**0**
Persönliche Beteiligung:	-

TOP 9 Wasserrecht; Antrag auf Grundwasserentnahme aus einem Brauchwasserbrunnen auf Fl.Nr. 2396/1 Gemarkung Uettingen; hier: Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange

Sachverhalt:

Mit Schreiben des Landratsamtes vom 28.10.2020, eingegangen am 29.10.2020, wird die Gemeinde Uettingen über den dort eingegangenen Antrag auf Grundwasserentnahme aus einem Brauchwasserbrunnen auf Fl.Nr. 2396/1 zum Reinigen des Hofbetriebs, Pflanzenschutz, Bewässerung landwirtschaftlicher Nutzfläche und Tränken des Viehs informiert und erhält Gelegenheit zur Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange.

Dem Antrag liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Wie im jetzigen Antrag angegeben, hat der Antragsteller mit Bescheid des Landratsamtes Würzburg – untere Wasserrechtsbehörde – vom 25.11.2015 eine beschränkte wasserrechtl. Erlaubnis für eine jährliche Grundwasserentnahme von maximal 6.000 m³ zur Versorgung eines Schweinemaststalles mit Wasser erhalten. Nach den hier vorliegenden Unterlagen war die Gemeinde an dem damaligen Wasserrechtsverfahren nicht beteiligt.

Nun wird mit Schreiben des Antragstellers vom 16.10.2020 eine Erweiterung des o.g. Bescheides auf eine Jahresentnahmemenge von 25.000 m³ beantragt; als Nutzungszweck wird im Antragsschreiben „Bewässerung von Erdbeeren, Spargel, Heidelbeeren, Melonen und verschiedenem Gemüse“ genannt. Der bisherige Nutzungszweck wird somit um die Bewässerung von Obst- und Gemüsekulturen erweitert und die hierfür beantragte Jahresentnahmemenge um ein Mehrfaches erhöht.

Aus gemeindlicher Sicht ist hierzu festzustellen:

Die Versorgung der Gemeinde Uettingen erfolgt vollständig über die Fernwasserleitung des Zweckverbands Fernwasserversorgung Mittelmain (ZVFWM) und nicht aus eigenen Brunnen, somit wäre die gemeindliche Versorgung durch die beantragte Entnahme nicht gefährdet; weiter besteht auch kein entsprechendes Wasserschutzgebiet, das durch eine solche Entnahme beeinträchtigt werden könnte.

Inwieweit aufgrund der Grundwassersituation in dem betreffenden Bereich die beantragte Entnahmemenge überhaupt möglich wäre und inwieweit dies Auswirkungen auf den Untergrund bzw. allgemein auf Natur und Umwelt haben könnte, kann von hier nicht beurteilt werden und obliegt der Prüfung der Fachbehörden im Rahmen dieses Verfahrens.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, dass in Bezug auf die beantragte Grundwasserentnahme keine konkrete Beeinträchtigung gemeindlicher Belange erkennbar ist und insoweit keine Bedenken bzw. Einwendungen vorgetragen werden. Die fachspezifische Beurteilung des Vorhabens obliegt den beteiligten Behörden im Zuge des Wasserrechtsverfahrens.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 11
Nein: 1
Persönliche Beteiligung: 1

Der Gemeinderat Johannes Krämer war auf Grund persönlicher Beteiligung nach Art. 49 Abs. 1 GO von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

TOP 10 Abwasserbeseitigung; Einleiten von Mischwasser aus dem URUE 4 A in den Aalbach; hier: Bekanntgabe eines Wasserrechtsbescheides des Landratsamtes und weiteres Vorgehen

Sachverhalt:

Der Zweckverband Abwasserbeseitigung Roßbrunn-Uettingen hatte im Jahr 2016 die Erteilung einer neuen gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis für die Mischwassereinleitung aus dessen Entlastungsbauwerken in den Aalbach und den Ziegelbach beantragt.

Im Zuge dieses wasserrechtlichen Verfahrens hatte sich herausgestellt, dass eines der Entlastungsbauwerke (URUE 4 A auf Fl.Nr. 974/10 Uettingen) in der Unterhaltungslast der Gemeinde Uettingen liegt, weshalb in Ergänzung zum o.g. Antrag des Zweckverbandes ein gemeindlicher Erlaubnisantrag für dieses Entlastungsbauwerk gestellt wurde.

Auf diesen Antrag wurde nun vom Landratsamt Würzburg – untere Wasserrechtsbehörde mit Bescheid vom 12.11.2020 eine bis zum 31.12.2022 geltende beschränkte Einleitungserlaubnis erteilt.

Der Bescheid enthält mehrere Auflagen und Hinweise, die sich sämtlich auf die technischen Aspekte der Gesamtanlage der gemeindlichen Abwasserbeseitigung beziehen und zu deren Umsetzung die entsprechende abwassertechnische und tiefbaufachliche Kompetenz und Anlagenkenntnis erforderlich ist, die in der personellen Besetzung der nichttechnischen VGem-Bauverwaltung nicht gegeben ist.

Es ist deshalb unbedingt erforderlich, ein Ing.Büro einzuschalten, um die entsprechenden Überlegungen und Planungen zur Umsetzung der Auflagen und Hinweise in Angriff zu nehmen.

Der Wasserrechtsbescheid vom 12.11.2020 wird hiermit bekannt gegeben; zum weiteren Vorgehen im Hinblick auf die im Bescheid enthaltenen Auflagen und Hinweise soll mit dem Ing.Büro BRS, das die gemeindliche Abwasseranlage seit Jahren betreut und entsprechende Anlagenkenntnis besitzt, Kontakt aufgenommen werden.

TOP 11 Straßenbeleuchtung; Erneuerung der Beleuchtungsanlagen der Bayernstraße im Zuge der Wasser- und Kanalleitungssanierung BA 02 Teil 3

Sachverhalt:

Im Zuge der Sanierung der Wasser- und Kanalleitungen (BA 02 Teil 3) soll in der Bayernstraße auch die Straßenbeleuchtung erneuert werden. Hierzu hat das Bayernwerk nach einer gemeinsamen Ortseinsicht ein Angebot über den Abbau von 3 Betonpeitschen-Masten und einen Alupeitschenmasten und die Errichtung von 7 neuen Brennstellen vorgelegt. Dieses Angebot vom 06.11.2020 weist hierfür einen Bruttogesamtbetrag von 14.611,67 € aus.

Finanzierung:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

☐	Keine finanziellen Auswirkungen		
☐	Gesamteinnahmen in Höhe von		€
☒	Gesamtausgaben in Höhe von	-	14.611,67 €
	Saldo = Haushaltsverbesserung (+)/-verschlechterung (-)		€
	davon - Sachausgaben	€	
	- Personalausgaben	€	

☒ im Vermögenshaushalt Haushaltsstelle: 1.6701.9630
☒ einmalig ☐ laufend

☒ Deckungsmittel stehen bei der zuständigen Haushaltsstelle zur Verfügung
☐ Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung

Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm 20 ☐ enthalten ☐ nicht enthalten

im Verwaltungshaushalt Haushaltsstelle:

☐ einmalig ☐ laufend

☐ Deckungsmittel stehen bei der zuständigen Haushaltsstelle zur Verfügung
☐ Deckung erfolgt im Rahmen des zugehörigen Budgets
☐ Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, das Bayernwerk gemäß dessen Angebot vom 06.11.2020 mit einem Bruttogesamtbetrag von 14.611,67 € mit der Erneuerung der Straßenbeleuchtung der Bayernstraße zu beauftragen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 13
Nein: 0
Persönliche Beteiligung: -

TOP 12 Wasserversorgung; Erstellung eines Betriebs- und Organisationshandbuches inkl. Maßnahmenplan

Sachverhalt:

Die Gemeinde Uettingen ist als örtlicher Wasserversorger verpflichtet, die allgemeinen Regeln der Technik beim Betrieb des Ortsnetzes einzuhalten. Hierzu ist die Erstellung eines Betriebs- und Organisationshandbuches inkl. Maßnahmenplan sinnvoll. Besondere Bedeutung hat das BOH bei Stör- bzw. Schadensfällen. Die rechtlich Verantwortlichen müssen dann belegen, dass sie nicht schuldhaft gehandelt haben und entsprechend nicht haften. In einem BOH werden die Verantwortlichkeiten im Unternehmen klargestellt und Betriebsabläufe fixiert.

Diesbezüglich wurde bei der Firma Mösslein ein entsprechendes Angebot eingeholt.

Das Angebot gliedert sich wie folgt:

Erstellung BOH inkl. Maßnahmenplan	einmalig	1.980,00 € (netto)
Digitale App für den Wasserwart Wartungspläne, Dokumentation, etc.	einmalig	1.190,00 € (netto)
Monatliche Kosten für Bereitstellung der Software und Überwachung	monatlich	190,00 € (netto)
Beratung Wasserwart durch Wassermeister vorgesehen 1 x je Quartal	jährlich	2.760,00 € (netto)

Finanzierung:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

☐ Keine finanziellen Auswirkungen
☐ Gesamteinnahmen in Höhe von _____ €
Gesamtausgaben in Höhe von - _____ €
Saldo = Haushaltsverbesserung (+)/-verschlechterung (-) _____ €
davon - Sachausgaben _____ €
- Personalausgaben _____ €

☐ im Vermögenshaushalt Haushaltsstelle: 0.8151.6556 ab HJ 2021
☐ einmalig x laufend

x Deckungsmittel stehen bei der zuständigen Haushaltsstelle zur Verfügung
☐ Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung

Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm 20
☐ enthalten
☐ nicht enthalten

im Verwaltungshaushalt Haushaltsstelle:

☐ einmalig ☐ laufend

☐ Deckungsmittel stehen bei der zuständigen Haushaltsstelle zur Verfügung
☐ Deckung erfolgt im Rahmen des zugehörigen Budgets
☐ Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, das Angebot der Firma Mösslein vom 19.11.2020 für die Erstellung eines Betriebs- und Organisationshandbuches und den weiteren Leistungen anzunehmen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	**13**
Nein:	**0**
Persönliche Beteiligung:	-

TOP 13 Schaffung einer Planstelle für einen Quartiermanager

Sachverhalt:

Damit ältere Menschen so lange wie möglich in ihrem vertrauten Umfeld wohnen bleiben können, müssen die Strukturen vor Ort seniorengerecht sein. Quartierskonzepte sind ein gutes Instrument der Kommunen, um im Rahmen der Daseinsvorsorge eine zukunftsfähige Infrastruktur aufzubauen, die an die Bedürfnisse älterer Menschen angepasst ist und damit allen Generationen zugutekommt.
Für die Umsetzung eines Quartiersprojektes bedarf es einer hauptverantwortlichen Person, die das Quartiersmanagement und die damit verbundenen Aufgaben übernimmt. In der Regel ist das Quartiersmanagement bei der Kommune angesiedelt, da hier am besten von einer neutralen und trägerübergreifenden Aufgabenwahrnehmung ausgegangen werden kann.
Der Quartiersmanager /in ist Türöffner und Ansprechperson für alle Beteiligten. Er hat eine Vielzahl von planerischen, steuernden und operativen Aufgaben zu bewältigen. Eine entsprechende Qualifikation ist daher erforderlich. Auch sind Erfahrungen in der Gemeinwesenarbeit erforderlich.
Die Einrichtung wird mit 80 000 Euro für 4 Jahre gefördert.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, im Stellenplan ab dem Haushaltsjahr 2022 eine Stelle als Quartiermanager in Entgeltgruppe S 9 mit der Hälfte der wöchentlichen Arbeitszeit (derzeit 19,5 Std.) zu schaffen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	**13**
Nein:	**0**
Persönliche Beteiligung:	-

TOP 14 Einführung einer Gemeinde-App als Informationsmedium; Angebot Fa. P-Serv.de

Sachverhalt:

Aktuell wird der Bürger über die Homepage und das monatliche Mitteilungsblatt über die örtlichen Geschehnisse informiert. In der Vergangenheit wurde immer mal wieder der Wunsch geäußert eine Informations-App einzuführen.

Am Donnerstag, den 12. November 2020 hat Herr Grothe von der Fa. P-Serv.de die von ihm entwickelte App den VGem-Bürgermeistern, dem Bürgermeister aus Neubrunn vorgestellt. Die App ist nativ, d.h. keine Web-, Hybrid- oder OnBoarding-App. Sie kann kostenlos aus dem Apple-Store bzw. Play-Store heruntergeladen werden. Sie trägt das Gemeindewappen (Identifikation) und ist variabel erweiterbar. Es können beliebig viele Kanäle angelegt werden. Der Info-Kanal zur Main-Post sowie der Polizei Unterfranken über RSS-Feed ist verfügbar – weitere Informationen können eingespielt werden, wenn eine entsprechende Schnittstelle vorhanden ist und genutzt werden kann/darf. Herr Grothe arbeitet aktuell an einem neuen Layout, welches ab dem 01.01.2021 verfügbar sein soll.

Die Vertragslaufzeit beträgt ein Jahr mit einer einmonatigen Kündigungsfrist. Kosten für die VGem-Gemeinden zusammen mit dem Markt Neubrunn sind 2.499,00 € netto pro Jahr. Das Angebot ist bis zum 31. März 2021 gültig.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die von Herrn Grothe entwickelte App einzuführen. Der Vorsitzende wird ermächtigt, den Vertrag abzuschließen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	**13**
Nein:	**0**
Persönliche Beteiligung:	-

TOP 15 Verschiedenes - Mitteilungen - Anfragen

TOP 15.1 Richtlinie zur Förderung des Aufbaus von gigabitfähigen Breitbandnetzen

Sachverhalt:

Um künftig ggf. auch im Rahmen von Baumaßnahmen und Erschließungen vorhandene Förderprogramme für den Ausbau von gigabitfähigen Breitbandnetzen nutzen zu können, fand am Dienstag. 10.11.2020 ein gemeinsamer Besprechungstermin mit Firma Dr. Först Consult und den VGem-Bürgermeistern statt.

Herr Dr. Först informierte über den Gegenstand der Förderung der Bayerischen Gigabitrichtlinie – BayGibitR sowie über den Ablauf des Verfahrens.

Die Teilnahme am Förderverfahren nach der Gigabitrichtlinie ist für Gemeinden mit einem administrativen Aufwand verbunden. So müssen die Kommunen ein vorläufiges Erschließungsgebiet festlegen, die bereits vorhandene Versorgung mit Breitbandanschlüssen im Erschließungsgebiet ermitteln, die Netzbetreiber zu ihren eigenwirtschaftlichen Ausbauplänen befragen etc. Mit dem „Startgeld Netz“ unterstützt der Freistaat Bayern die Gemeinden

bei der administrativen Abwicklung des Förderprogramms zum Aufbau von Hochgeschwindigkeitsnetzen.

Gegenstand des „Startgeld Netz“ ist der den Kommunen im Rahmen der bayerischen Gigabitförderung entstehende administrative Aufwand. Hierzu zählt die Beauftragung externer Planungsbüros ebenso wie der Personal- und Sachaufwand in der Kommune. Empfänger des „Startgeld Netz“ sind Kommunen, die beabsichtigen, für sich bzw. als Mitglied eines Zusammenschlusses von Gemeinden (interkommunale Zusammenarbeit) oder eines Gemeindeverbands eine Förderung im Rahmen der bayerischen Hochgeschwindigkeitsförderung zu beantragen. Voraussetzung für die Beantragung des "Startgeld Netz" ist, dass die Gemeinde eine Markterkundung (ggf. interkommunal) über das zentrale Onlineportal des bayerischen Breitbandzentrums veröffentlicht hat.

Das „Startgeld Netz“ wird als feste Verwaltungspauschale (Festbetrag) geleistet. Es beträgt einmalig 5.000 Euro pro Kommune. Das „Startgeld Netz“ wird auf eine Förderung im Rahmen der bayerischen Gigabitförderung angerechnet. Ein einmal bewilligtes "Startgeld Netz" muss nicht zurückgezahlt werden, wenn es nicht zu einer Förderung nach der Breitbandrichtlinie kommt, z.B., weil ein Netzbetreiber im Rahmen der Markterkundung einen eigenwirtschaftlichen Ausbau ankündigt.

Der Gemeinderat entscheidet erst nach der Markterkundung und nach der Auswertung und Festlegung des Erschließungsgebiets über den Einstieg in ein Förderverfahren.

Die Firma Dr. Först Consult hat den Bürgermeistern der VGem-Mitgliedsgemeinden im Rahmen des Besprechungstermins angeboten, das Markterkundungsverfahren für Pauschalhonorar von 1.500,00 € netto/Mitgliedsgemeinde durchzuführen und den Antrag für die einzelnen Mitgliedsgemeinden für das „Startgeld Netz“ beim örtlich zuständigen Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung einzureichen.

Die VGem-Bürgermeister waren sich darüber einig, dass das Markterkundungsverfahren für das gesamte VGem-Gebiet baldmöglichst durchgeführt werden sollte. Deshalb wurde der Firma Dr. Först Consult der Auftrag für die Vorbereitung und Durchführung des Verfahrens erteilt.

Der Gemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

Edgar Schüttler
Vorsitzender

Ina Boche
Schriftführer